

Ferdinand Regelsberger †

und

Eduard Hölder †.

Die großen deutschen Romanisten, die in der zweiten Hälfte des letzten Jahrhunderts vorübergehend — im Beginne ihrer akademischen Karriere — in Zürich gewirkt haben, sterben aus: Adolf Erner, Theodor Mommsen, Heinrich Dernburg sind dahingegangen; die letzten Monate haben nun auch Ferdinand Regelsberger in Göttingen (in Zürich 1862—1868) und Eduard Hölder in Leipzig (in Zürich 1871—1874) abberufen.

Ferdinand Regelsberger und Eduard Hölder sind beide ihrer Heimat nach Süddeutsche, Regelsberger ein Bayer, Hölder ein Württemberger; beide verehrten in dem geistvollen Aloys Brinz den Lehrer, der bestimmenden Einfluß auf die ganze Art ihres Denkens und wissenschaftlichen Arbeitens gewonnen hatte; ihm verdanken sie beide die sichere Beherrschung der Quellen des römischen Rechts, die Präzision des Gedankens und des Ausdrucks, sowie die Freude am akademischen Lehrberuf. Im übrigen tritt der Einfluß von Brinz bei Hölder noch stärker hervor als bei Regelsberger; während dem letztern von Anfang eine ausgesprochen praktisch-konkrete Richtung eignet, zeichnet sich Hölder aus durch die Schärfe der Logik und Abstraktion; so begreift man auch, daß die monographischen Arbeiten Regelsbergers in erster Linie den Erscheinungen des Vermögens- und Verkehrsrechts gelten, diejenigen Hölders dagegen den allgemeinen Lehren des Privatrechts und — darüber hinaus — überhaupt der allgemeinen Rechtslehre.

Ferdinand Regelsberger ist am 10. Sept. 1831 als Sohn einer kinderreichen Beamtenfamilie in Ansbach geboren. Seine Studienzeit absolvierte er in Erlangen; nach der Staatsprüfung betätigte er sich zunächst als Richter und habilitierte sich dann im Jahre 1858 als Privatdozent in Erlangen mit einer vielbeachteten Schrift über den „Altersvorzug der Pfandrechte“. Aus dem schönen Nachruf, den Konrad Beyerle in der Göttinger Zeitung vom 3. März d. J. veröffentlicht hat, erfahren wir, daß Regelsberger ursprünglich die Absicht hatte, vor der Habilitation eine längere Studienreise nach England und Frankreich zu unternehmen in der Ueberzeugung, daß „französisches und englisches Recht so eng mit dem Gerichtsverfahren beider Länder und dieses wieder so eng mit dem Leben und der Anwendung verbunden sind, daß sich beides nicht getrennt von einander denken und nur

durch eigene unmittelbare Anschauung in den Verständen der Rechtspflege erfassen läßt“. Bald nach dem Erscheinen der Habilitationsschrift wurde Regelsberger nach Zürich berufen (1862); er wirkte hier zuerst als außerordentlicher, dann seit 1864 als ordentlicher Professor. Er hat in dieser Zeit eine stattliche Zahl von Schülern herangebildet, die heute noch sich mit Dankbarkeit an seinen anregenden Unterricht erinnern. Er nahm damals auch regen Anteil am praktischen Rechtsleben, besonders auch als Referent für die Gutachten, welche in jener Zeit von der Fakultät erstattet wurden. Eine Erinnerung an diese Tätigkeit zeigt sich noch in den Rechtsfällen, die Regelsberger zu der bekannten Ihering'schen Sammlung beigezeichnet hat; einer dieser Fälle (Nr. 108) bezieht sich z. B. auf ein Haus an der Ankengasse. Das Ansehen, das Regelsberger in Zürich als Gutachter genoß, war so groß, daß noch bis in die letzte Zeit hinein gelegentlich zürcherischen Gerichten Gutachten vorgelegt wurden, die auf Veranlassung zürcherischer Anwälte von Regelsberger eingeholt worden waren. Wie Regelsberger selbst über diese Tätigkeit und seine Erfahrungen in der zürcherischen Praxis gedacht hat, das hat er selbst in der Vorrede zu den in Zürich erschienenen „Civilrechtlichen Erörterungen“ (1867) ausgeführt; er sagt dort u. a.: „Der Kanton Zürich erfreut sich einer in Form wie Inhalt vorzüglichen Kodifikation des Privatrechts und doch, zwar für den Einsichtigen nicht auffallend, findet sich der praktische Jurist nicht selten von jeder Entscheidung in seinem Gesetzbuch verlassen und auf die Ergänzung aus anderen Quellen verwiesen. Und welche sind diese? Obwohl nicht sehr lange Zeit verstrichen ist, daß in den Gerichten dieses Landes das römische Recht den einen unbekannt, den anderen verpönt war, findet man jetzt kein Arges, aus diesem unerschöpflichen Born den Rechtsstoff zu bereichern. So würdigt tatsächlich ein nüchternes, gegen fremde Einflüsse eher mißtrauisches, auf seine Unabhängigkeit in jeder Hinsicht eifersüchtiges Volk die Bedeutung dieses Rechts für die Rechtsanwendung. Allerdings herrscht keine slavische Unterordnung unter den Buchstaben des corpus juris; es sind die Prinzipien, es ist der Geist des römischen Rechts, von welchen sich die Rechtspredung beleben und bestimmen läßt, und man ist hier unbefangen genug, eine Fortbewegung der Rechtsentwicklung über die

von jenem Recht gezogenen Schranken anzuerkennen und das Leben nicht gewaltsam in überlebte Formen zu bannen.“ Als Grundzug seiner Abhandlung bezeichnete er: Achtung vor dem römischen Recht, aber auch Anerkennung eines Fortschritts in der Rechtsentwicklung, Bewahrung und Verwertung der von der Vorzeit gesammelten Schätze, soweit sie noch brauchbar, aber auch offenes Auge und Empfänglichkeit für die Erzeugnisse der Neuzeit.

Die Ideen, die Regelsberger hier ausspricht, haben ihn auch in der Folgezeit geleitet bei der Auswahl wie bei der Bewältigung der Arbeitsthemata.

Auf dem Gebiete des reinen römischen Rechts und der römischen Rechtsgeschichte hat er sich wenig betätigt, ihm kam es vor allem darauf an, die Schätze der römischen Rechtswissenschaft der Gegenwart dienstbar zu machen. So wandte er sich zuerst — die Vorliebe für das Pfandrecht mit Erner und Dernburg teilend — wiederum dem Pfandrecht zu und bearbeitete das bayerische Hypothekenecht (1874—1877); bald nachher übernahm er für das Endemannsche Handbuch des Handelsrechts die Darstellung der „allgemeinen Grundsätze über Handelsgeschäfte“. Im Jahr 1893 erschien der erste Teil seiner Pandekten (Allgemeiner Teil) in Bindings Handbuch, ein Werk, das dem Praktiker wie dem Theoretiker gleich willkommen war und bis heute geblieben ist und in dem sich die wissenschaftliche Gründlichkeit Windscheids und die anregende Anschaulichkeit Dernburgs verbanden. Nach dem Erscheinen des bürgerlichen Gesetzbuchs hat Regelsberger das große Werk nicht weitergeführt; er fand seine Hauptaufgabe nun darin, dem neuen Gesetzbuch die Wege zu ebnen; in den Aufsätzen, die er seither, namentlich in den Jahrbüchern für Dogmatik*, veröffentlichte, nahm er Stellung zu verschiedenen aktuellen Fragen meist in der Art, daß er den Streit der Meinungen in Theorie und Praxis darstellte und eine Abklärung dadurch zu erzielen versuchte, daß er auf die Behandlung der streitigen oder ähnlicher Fragen bei den römischen Juristen verwies. Wie er bei alledem der Praxis dienen wollte, war er selbst ein genauer Kenner der Praxis; er liebte es auch, seinen theoretischen Ausführungen eine Kasuistik an Hand der Praxis beizugeben oder seine Fragestellung an eine solche Uebersicht über die Praxis anzuschließen; nicht nur bei Abfassung seiner Pandekten, sondern auch sonst leitete ihn „die Erwägung, daß jeder Lehrjah sein richtiges Verständnis erst findet, wenn er an der konkreten Erscheinung des Lebens angeschaut wird, und daß darin zugleich der beste Prüfstein für seine Tauglichkeit liegt“.

Eduard Hölder ist als Sohn einer Professorenfamilie am 27. Nov. 1847 in Stuttgart geboren; seine Studienzeit verbrachte er in Tübingen 1865—1870. Seine ersten wissenschaftlichen Arbeiten waren zwei Preisschriften, die eine aus dem Gebiet der allgemeinen Rechtslehre, die andere aus dem Gebiet des römischen Erbrechts. Unmittelbar nach Abschluß der Staatsprüfungen wollte sich Hölder habilitieren; dieser Habilitation kam aber ein

Auf nach Zürich zuvor (1872); hier wirkte Hölder zunächst als Extraordinarius, dann seit 1873 als Ordinarius. Die weitere Karriere führte ihn nach Greifswald (1874) und Erlangen (1880), sodann nach dem Tode Windscheids nach Leipzig (1893). Die Zahl der wissenschaftlichen Arbeiten Hölders ist sehr groß und erstreckt sich auf beinahe alle Teile des Rechts, weit über die Grenzmarken des Privatrechts hinaus. Seine beiden Lehrbücher, Institutionen (1871) und Pandekten (1891, allgemeiner Teil) litten, namentlich in der Gunst der Studierenden, erheblich unter der Konkurrenz gleichzeitig erschienener Lehrbücher Anderer. Mit der Einführung des neuen Gesetzbuchs wandte sich Hölder, wie Regelsberger auf die Fortführung der Pandekten verzichtend, dem neuen Rechte zu; noch bevor das Gesetz in Geltung trat, erschien sein Kommentar zum Allgemeinen Teil des bürgerlichen Gesetzbuchs, ein Werk, dessen Bedeutung nicht hoch genug eingeschätzt werden kann; es kam dem Gesetz selbst zu gut und erleichterte seine rasche Eingliederung, daß hier in durchaus selbständiger Weise die Resultate der gemeinrechtlichen Wissenschaft dem Gesetze dienstbar gemacht wurden ohne Verkenning des Neuen, ohne Verkleinerung des Gesetzes und ohne Ueberschätzung der Materialien. Seither hat Hölder verschiedene Fragen zum Gegenstand seiner Studien gemacht, auch hier überall nicht nur die Selbstständigkeit betätigend, sondern auch Selbstkritik üübend in der Neuermägung von früher Ermogenem; dabei gelangte er hier und dort dazu, seine früher ausgesprochenen Ansichten gegen Angreifer zu verteidigen (so in der Lehre von der Zeitberechnung, in der Lehre vom Klagerrecht und in der Auffassung des Wesens der Universalzufassung im römischen Recht); auf andern Gebieten hat er sich in seinen letzten Arbeiten noch zu vollständig neuen Ideen bekannt; so ist er in der Lehre von der Willenserklärung vom Lager der Willentheorie übergegangen in das Lager der Erklärungstheorie, für das bürgerliche Gesetzbuch die Möglichkeit einer „ungewollten Willenserklärung“ zugebend. In seinem Aufsehen erregenden Buch über „natürliche und juristische Personen“ (1905) vertrat Hölder, an Ideengänge von Brinz anknüpfend, den Standpunkt, daß der Willensunfähige nicht Subjekt rechtlicher Macht sein könne; er sei Rechtssubjekt wie jeder Mensch nur insofern, als um seinetwillen Rechte und rechtliche Macht bestehen; aber er sei nicht selbst Subjekt rechtlicher Macht; diese rechtliche Macht komme vielmehr dem Vertreter zu; an Stelle der durch seine Handlungsunfähigkeit ausgeschlossenen privaten Macht des Vertretenen bestehe eine amtliche Macht des Vertreters. Diese originelle Theorie, von Hölder mit Konsequenz durchgeführt und auch für die juristische Person verwertet, hat nur vereinzelt Zustimmung gefunden; sie ist aber ein beredtes Zeugnis für die Selbstständigkeit und den Wagemut ihres Schöpfers. Bei alledem vergißt Hölder in seiner Begriffsjurisprudenz nie die praktischen Ziele der Rechtsordnung; er sagt selbst hierüber einmal in einer seiner Ausführungen über die ungewollte Willenserklärung: „Das ist gerade die Aufgabe der juristischen Begriffsbildung, die Begriffe so zu fassen, daß sich auf solche Fragen eine richtige Antwort ergibt. Die richtige Antwort auf eine Rechtsfrage ist die dem bestehenden Rechte gemäße. Ueber dessen Inhalt kann kein Gesetz für sich genügende Auskunft geben, da

* Bgl. die Abhandlungen über den „Besitzerwerb durch Mittelspersonen“ (Jahrb. XLIV), über die „Rechtliche Natur der Abrechnung“ (Jahrb. XLVI, XLIX), über den „sogenannten Rechtserwerb vom Nichtberechtigten“ (Jahrb. XLVII), über den „Kreditvertrag“ (Jahrb. LII), über „Gesetz und Rechtsanwendung“ (Jahrb. LVIII).

das Bedürfnis und die Übung des Lebens maßgebend ist nicht nur für den Sinn seiner Bestimmungen, sondern auch dafür, inwieweit ihnen Geltung zukommt oder deshalb nicht zukommt, weil sie dessen Bedürfnissen so sehr widersprechen, daß dessen Übung sich nicht durch sie bestimmen läßt. Wenn auch die Möglichkeit ungewollter Willenserklärungen unseren Gesetzen gänzlich fremd wäre, so wäre sie doch unserem Rechte nicht fremd, weil unser Leben nicht ohne sie auskommen kann" (Zeitschrift für Rechtspflege in Bayern 1910 Nr. 1).

Regelsberger und Hölder sind beide vom römischen Recht ausgegangen, sie haben beide, jeder in seiner Art, durch ihre wissenschaftliche Arbeit vor und nach Erlaß des neuen Gesetzbuchs die andauernde Bedeutung des römischen Rechts und den Wert der Beschäftigung mit diesem Recht dargetan. Beiden hat die solide romanistische Bildung den Blick geweitet, beiden auch die Selbstständigkeit des Urteils gewahrt, auch einem neuen Gesetzbuch gegenüber; beide sind frei von blindem Materialien- und Präjudizienkultus, beide frei von dem Wahn, daß ein formalistischer Kultus der Logik der richterlichen Weisheit letzter Schluß sei.

Von den beiden Männern, die vor Jahrzehnten die romanistische Professur der Universität Zürich verwaltet haben, hat der Schreiber dieser Zeilen persönlich nur den

jüngeren, den älteren nur durch die Korrespondenz gekannt. Was jeder von ihnen seinen Kollegen im Amte war, das haben Konrad Beyerle (Göttinger Zeitung vom 3. März) und Emil Strohal (in der deutschen Juristenzeitung vom 1. Mai) gesagt: Geradheit, Zuverlässigkeit und unerschütterliches Pflichtgefühl, Vornehmheit werden beiden nachgerühmt, Eigenschaften, die auch deutlich in den Schriften beider und in ihrer literarischen Kampfweise sich offenbaren. Hölder, der in Zürich eine Tochter Heinrich Ficks geheiratet hatte, war, wie Strohal ausführt, eine Frohnatur; so haben wir ihn gekannt, wenn er in seinen Ferien gelegentlich hier am Stammtisch vor Kollegen erschien, voll Humor und Herzlichkeit; wenn Strohal schreibt, daß das, was die Leipziger Fakultät bei seinem Tod empfinde, sich in die Worte zusammenfassen lasse: „Wir hatten einen Kameraden, einen besseren find't ihr nit", so kann das jeder begreifen, der Hölder im Leben näher getreten ist. —

Die Namen Regelsberger und Hölder werden in der deutschen Rechtswissenschaft nicht vergessen werden, und mit Dank wird sich an diese beiden Männer auch die Universität erinnern, der sie als Lehrer von ihren Jahren die besten gegeben haben: die Jahre schaffensfreudigster Jugend.

Prof. Dr. S. F. Hitzig.